

Antrag und Beleuchtender Bericht

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Region Zürcher Oberland (RZO)

Gemeindeurnenabstimmung vom 26. September 2021

Antrag

Den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Region Zürcher Oberland (RZO) wird genehmigt.
2. Der Vorstand des Zweckverbands Region Zürcher Oberland (RZO) wird ermächtigt, allfällige redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Zweckverband Region Zürcher Oberland RZO

Barbara Thalmann
Verbandsvizpräsidentin

David Ammann
Verbandssekretär

Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund der Revision des Gemeindegesetzes (in Kraft seit 1. Januar 2018) müssen die Zweckverbände einen eigenen Haushalt führen. Dazu ist eine Totalrevision der Statuten erforderlich. Mit der Einführung des eigenen Haushalts werden die Haushalte von Gemeinden und Zweckverband entflochten. Die Zweckverbände haben neu eine eigene Bilanz.

Im Rahmen dieser notwendigen Totalrevision wird die Gelegenheit genutzt, weitere Änderungen umzusetzen. Aus dem Organisationsentwicklungsprozess der drei Organisationen Pro Zürcher Berggebiet (PZB), Zürioberland Tourismus (ZOT) und Region Zürcher Oberland (RZO) hat sich ergeben, dass ein Zusammenschluss der Aufgaben der integrierten Standortförderung in einem neuen Verein «Standortförderung Zürioberland» erfolgen soll. Diesem Verein sollen neben den Gemeinden auch Private und Firmen angehören können.

Seitens der RZO betrifft die Änderung die bisherigen sogenannten freiwilligen Geschäftsfelder. Sie sollen in den neuen Verein überführt werden. Folglich soll sich der Tätigkeitsbereich des Zweckverbandes künftig auf die Regionalplanungsaufgaben beschränken, die nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) zwingend von einem Zweckverband geleistet werden müssen. Es soll jedoch in beiden Organisationen eine enge und verbindliche Zusammenarbeit mit der anderen Organisation vorgesehen werden.

Weitere wesentliche Änderungen der Totalrevision werden nachfolgend erläutert. Die Abstimmungsunterlagen mit synoptischer Darstellung der Statuten können auch unter www.zuerioberland-region.ch heruntergeladen werden.

Ausgangslage

Der Zweckverband «Region Zürcher Oberland (RZO)» entstand 2010 aus dem Planungsverband (Planungsgruppe Zürcher Oberland PZO) und ist nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG) ein zweistufiger Zweckverband (mit Delegiertenversammlung) ohne eigenen Verbandshaushalt.

Die RZO besteht aus 20 Mitgliedsgemeinden mit rund 170'000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand 2019). Neben der regionalen Planung bilden die Geschäftsfelder Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Tourismus den Schwerpunkt aller Aktivitäten. In einer wegweisenden Entscheidung haben die Delegiertenversammlung und die Mitgliedsgemeinden im Jahr 2016 die Weiterführung und Etablierung der regionalen Standortförderung und der Kultur Zürioberland unter dem Titel «Haus der Region» beschlossen. Dadurch wurde eine engere Zusammenarbeit mit den Vereinen Pro Zürcher Bergebiet (PZB) und Zürioberland Tourismus (ZOT) sowie einer Integration bzw. Übertragung der operativen Aufgaben ins Regionalmanagement angestrebt. Die Gemeinden haben hierfür Kredite für die Jahre 2017 bis 2021 genehmigt. Die RZO steht vor der Erneuerung der Finanzierungskredite durch die Gemeinden ab 2022. Zudem sind die Zweckverbandsstatuten aufgrund des neuen Gemeindegesetzes bis spätestens Ende 2021 zu revidieren.

Aus einem Organisationsentwicklungsprozess der drei Organisationen PZB, ZOT und RZO hat sich ergeben, dass ein Zusammenschluss der Aufgaben der integrierten Standortförderung in einem neuen Verein «Standortförderung Zürioberland» erfolgen soll. Seitens der RZO betrifft dies die bisherigen sogenannten freiwilligen Geschäftsfelder (Art. 6-8 der Statuten), die in den neuen Verein überführt werden sollen. Der Tätigkeitsbereich des Zweckverbandes soll sich künftig auf die Regionalplanungsaufgaben beschränken, die nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) zwingend von einem Zweckverband geleistet werden müssen (§§ 12 und 13 PBG). Es soll jedoch in beiden Organisationen eine enge und verbindliche Zusammenarbeit mit der anderen Organisation vorgesehen werden.

Das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts. Dies gilt auch für Zweckverbände wie die RZO, welche keine Investitionen tätigen. Die Einführung eines eigenen Haushalts bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalt zu entflechten. Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

Revisionsverfahren

Die Verbandsgemeinden sowie die RZO-Planungskommission wurden eingeladen, zu dem vom RZO-Vorstand am 17. September 2020 verabschiedeten Entwurf der Verbandsstatuten Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Entwurf von der RZO-Rechnungsprüfungskommission hinsichtlich finanzrechtlicher Zulässigkeit und finanzieller Angemessenheit geprüft und zuhanden der Delegiertenversammlung verabschiedet. Nach der Vernehmlassung wurden die eingegangenen Anträge durch die RZO ausgewertet. Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 19. November 2020 gewürdigt und wo möglich berücksichtigt. Die Delegiertenversammlung hat die Statuten einstimmig beschlossen und zuhanden der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden verabschiedet.

Sie hat zugleich den Vorstand ermächtigt, formelle Änderungen, die sich aus der Vorprüfung des Gemeindeamtes ergeben, in eigener Kompetenz zu berücksichtigen. Der überarbeitete Entwurf wurde am 8. Dezember 2020 zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht. Die zwingenden Anliegen aus dem Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes vom 15. Januar 2021 wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Die Änderungen im Überblick

Nachfolgenden sind die Änderungen gegenüber den aktuell gültigen Zweckverbandsstatuten von 2010 inhaltlich beschrieben. Bei den Änderungen handelt es sich nicht überall um materielle Änderungen, sondern teilweise um die Anpassung an Formulierungen und Bestimmungen, welche in Anlehnung an die Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vorgenommen wurden. Auf die Aufzählung dieser redaktionellen Anpassungen wird im nachfolgenden Überblick verzichtet. Eine synoptische Darstellung, welche die Änderungen anhand der Gegenüberstellung der Bestimmungen aufzeigt, kann unter www.zuerioberland-region.ch heruntergeladen werden.

Die vorgesehenen wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Statutenrevision betreffen:

1. Bestand und Zweck

- Art. 1 Bestand

Der Zweckverband Region Zürcher Oberland soll wieder ein reiner Planungszweckverband werden. Dementsprechend soll auch der Name angepasst werden. Der Zweckverband soll neu «Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO)» heissen.

Neu muss der Sitz des Verbands in den Statuten explizit festgelegt werden. Der Sitz ist u. a. massgebend dafür, wer die wahlleitende Behörde ist oder welcher Bezirksrat die Aufsichtsbehörde ist. Als Sitz wurde Hinwil gewählt, weil alle Gemeinden des Bezirks Hinwil in der Planungsregion liegen.

- Art. 2 Zweck

Die RZO wird sich in Zukunft wieder auf die Planungsaufgaben gemäss §§ 12 und 13 PBG konzentrieren. Allerdings soll die Zusammenarbeit mit dem neu zu gründenden Verein «Standortförderung Zürioberland», welcher teilweise Aufgaben des Zweckverbands Region Zürcher Oberland übernimmt, verankert werden (vgl. Abs. 2 Ziff. 6 und Abs. 3 Ziff. 3).

- Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Nach dem neuen Gemeindegesetz bedeutet der Beitritt einer neuen Gemeinde eine Änderung der Statuten. Die Änderung muss wie die Statuten selbst an der Urne beschlossen werden. Ausserdem wird festgehalten, dass die Aufnahme einstimmig beschlossen werden muss, wenn sie eine Änderung der Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten bewirkt (§ 77 Abs. 2 lit. d GG).

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 8 Publikation und Information

Die RZO publiziert neu – wie vom GG zugelassen – ihre Erlasse und allgemeinverbindliche Beschlüsse mit elektronischen Mitteln im kantonalen Amtsblatt. Die elektronische Publikation hat den Vorteil, dass die Rechtsmittelfristen jeweils für alle Betroffenen gleichzeitig zu laufen beginnen.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

- Art. 11 Zuständigkeiten

Neu sind die Stimmberechtigten zur Abstimmung von neuen (d. h. nicht gebundenen) einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000 (bisher Fr. 600'000) und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000 (bisher Fr. 100'000) zuständig.

- Art. 12 Volksinitiative

In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (§ 146 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte, GPR). Es ist deshalb auch nicht mehr zulässig, dass 7 Exekutiven eine Initiative (Art. 18 bisher) einreichen. Unverändert kommt die Volksinitiative zu Stande, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

- Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung (fakultatives Referendum)

Das Referendumsrecht ist abschliessend im GPR geregelt. Nicht mehr zulässig ist, dass die Mehrheit bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst (Art. 20 Abs. 1 lit. a bisher).

Das Delegiertenreferendum muss neu innert 14 Tagen seit der Delegiertenversammlung und von einem Drittel der Delegierten eingereicht werden (§ 159 Abs. 2 lit. b GPR).

Art. 20 Abs. 2 bisher: Das Antragsrecht des Vorstands, wird neu in Art. 33 Abs. 1 Ziff. 8 geregelt.

- Art. 14 Ausschluss des Referendums

Die neue Formulierung entspricht der gesetzlichen Vorgabe von § 10 Abs. 2 GG. Nicht mehr erwähnt werden gebundene Ausgaben, die als Vorstandsbeschlüsse dem Referendum sowieso nicht unterstehen können. Da der Vorstand auch bis Fr. 60'000 über neue wiederkehrende Ausgaben bestimmen kann, muss die bisherige Limite in Ziff. 8 angehoben werden. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung für wiederkehrende Ausgaben zwischen Fr. 60'000 und Fr. 100'000 können damit nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

2.3 Die Verbandsgemeinden

- Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Neu sind sämtliche Statutenänderungen, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Verbands zwingend an der Urne zu beschliessen (§ 79 GG).

Die Gemeindevorstände bzw. die Gemeindeparlamente haben bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über grundlegende Änderungen der Statuten neu zwingend ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands (§ 11 Abs. 2 GG).

2.4 Die Delegiertenversammlung

- Art. 17 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht neu aus 20 Mitgliedern. Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung, welche beide dem Gemeindevorstand angehören müssen. Dabei sind die Gemeindevorstände neu frei, wen aus ihrer Mitte sie entsenden wollen; es muss nicht mehr die jeweilige Gemeindepräsidentin oder der jeweilige Gemeindepräsident sein.

- Art. 18 Konstituierung

Neu soll der bisherige Präsident der Delegiertenversammlung die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung leiten, konkret die Wahl des (neuen) Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin sowie der Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen. Sind diese Personen gewählt, ist die Konstituierung der Delegiertenversammlung erfolgt. Fortan übernimmt der (neue) Präsident bzw. die neue Präsidentin die Leitung der Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung.

Ziff. 1 und 2: Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung sind neu nur in dieser Funktion tätig. Der Vorstand erhält ein eigenes Präsidium. Damit dürfen alle Mitglieder des Verbandsvorstands (inkl. Präsidium und Vizepräsidium) nicht der Delegiertenversammlung angehören (vgl. Art. 21 Wahlen). Die vollständige personelle Trennung von Delegiertenversammlung und Vorstand entspricht der Gewaltentrennung besser.

- Art. 19, Art. 32 und Art. 38 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der RPK-Mitglieder sind offen zu legen (§ 29 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 GG). Von Interesse bzw. von Bedeutung sind deren berufliche Tätigkeit und Organstellungen sowie wesentliche Beteiligungen.

- Art. 21 Wahl- und Ernennungsbefugnisse

Vgl. Erläuterungen zu Art. 18 betreffend neuer Trennung zwischen den Präsidien der Delegiertenversammlung und des Verbandsvorstands.

- Art. 22 Weitere Kompetenzen

Weil der Verband eine Rechnungsprüfungskommission (keine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) hat, muss der Vorstand den Geschäftsbericht der Delegiertenversammlung nur zur Kenntnisnahme (nicht zur Genehmigung) unterbreiten.

Die Delegiertenversammlung bewilligt neu die neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000 (bisher Fr. 600'000) und die neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 (bisher Fr. 100'000) für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (vgl. Art. 34).

- Art. 23 Vorsitz und Sekretariat
Weil bisher der Vorsitz dem Gesamtpräsidium (von Delegiertenversammlung und Vorstand) zustand, wird die neue Leitung der Delegiertenversammlung in Abs. 1 explizit festgehalten.
- Art. 24 Einberufung
Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen muss.
- Art. 27 Wahlen und Abstimmungen
Neu wird der dritte Wahlgang geregelt, wobei das relative Mehr gilt. Ebenfalls festgehalten wird, dass die Versammlungsleitung nicht abstimmen darf. Bei Stimmgleichheit trifft sie jedoch den Stichentscheid.
- Art. 29 Anfragerecht der Delegierten
Neu müssen an der Delegiertenversammlung die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben werden. Die/der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.
- Art. 30 Thematische Workshops
Bei Bedarf können thematische Workshops mit den Delegierten und weiteren Teilnehmenden durchgeführt werden. Diese Workshops dienen der Stärkung der Zusammenarbeit und dem fachlichen Austausch in der Region. Sie sind nicht öffentlich.

2.5 Der Vorstand

- Art. 31 Zusammensetzung
In der RZO soll der Vorstand nur zum Teil durch Mitglieder von Exekutiven besetzt werden. Es sollen auch speziell fachlich geeignete oder mit anderen wichtigen Rollen für die Region betraute Personen in den Vorstand gewählt werden können. Deshalb sollen mindestens 4 Mitglieder einem Gemeindevorstand unterschiedlicher Gemeinden angehören. Die übrigen Mitglieder sollen Planungsfachleute sein oder eine leitende Funktion in Standortförderungsorganisationen im Verbandsgebiet haben. Damit die drei Bezirke im Vorstand vertreten sind, sollen die drei grössten Gemeinden innerhalb der Bezirke Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand haben, wobei die Gemeinden frei bestimmen können, ob dies ein Mitglied des Gemeindevorstands oder ein Fachmitglied ist.
- Art. 33 Allgemeine Befugnisse
Bei der Aufzählung der Befugnisse wird neu zwischen unübertragbaren und übertragbaren Befugnissen unterschieden. Unübertragbar sind politisch und sachlich wichtige Themen, die der Vorstand als ganzer beraten und beschliessen muss. Die übertragbaren Befugnisse können z. B. an Ausschüsse oder an einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden.
Neu erhält der Vorstand u. a. ausdrücklich die Kompetenz, die Aufgaben und Befugnisse der Fachplaner in einem Erlass festzulegen (Abs. 1 Ziff. 5). Da der Zweckverband Gemeindeaufgaben wahrnimmt, besteht eine gegenseitige Informationspflicht zwischen Verband und Verbandsgemeinden (Abs. 2 Ziff. 3).

- Art. 34 Finanzbefugnisse
Auch die Finanzbefugnisse sind neu in übertragbare und nichtübertragbare unterteilt.
Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3: Der Vorstand bewilligt mit einem Verpflichtungskredit die neuen Ausgaben. Es wird weiterhin unterschieden zwischen neuen Ausgaben, die im Budget eingestellt sind und solchen die der Vorstand ausserhalb Budget beschliessen darf. Neu muss auch für die Bewilligung von neuen im Budget enthaltenen Ausgaben obere Limiten eingesetzt werden.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- Art. 38 ff. Zusammensetzung und Aufgaben
Die Bestimmungen zur Rechnungsprüfungskommission sind – in Anlehnung an die Musterstatuten sowie zur Verdeutlichung und Transparenz – detaillierter gefasst. Zudem wird die Anzahl Mitglieder von 5 auf das Minimum von 3 reduziert. Es hat sich gezeigt, dass sich der Prüfungsaufwand auch mit weniger Mitgliedern gut bewältigen lässt.
- Art. 40 Beschlussfassung
Gemäss § 40 Abs. 1 GG sind auch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission zur offenen Stimmabgabe verpflichtet.

2.7 Prüfstelle

- Art. 43 f. Aufgaben und Einsetzung
Die Bestimmungen zur Prüfstelle – die auch bisher beigezogen werden musste – werden neu in den Statuten verankert. Sie sind in Anlehnung an die Musterstatuten sowie zur Verdeutlichung und Transparenz aufgenommen worden. In Art. 44 wird festgehalten, dass der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission die Prüfstelle gemeinsam benennen.

3. Verbandshaushalt

- Art. 46 Finanzhaushalt
Neu muss der Zweckverband einen eigenen Haushalt (nicht nur eine eigene Rechnung) führen. Der Zweckverband wird dadurch eigentums- und vermögensfähig. Es werden die Daten aufgeführt, bis wann der Zweckverband die relevanten Zahlen für das Budget und die Jahresrechnung an die Verbandsgemeinden liefern muss. Diese Regelung dient der Zusammenarbeit zwischen Verband und Gemeinden.
- Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten
Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der RZO werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen. Dabei gilt die vom kantonalen Statistischen Amt publizierte Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres.
Davon ausgenommen sind die Kosten, die durch Arbeiten nach Art. 2 Abs. 3 Ziff. 1 für einzelne oder mehrere Gemeinden verursacht werden. Diese Kosten tragen die auftraggebenden Gemeinden.
- Art. 48 Finanzierung der Investitionen
Der Zweckverband mit eigenem Haushalt kann neu selbst Drittmittel aufnehmen. Es ist ihm freigestellt, wo er diese beschafft. Nach dem Revisionsvorschlag kann eine Gemeinde dem Zweck-

verband freiwillig Darlehen geben. Gewähren die Gemeinden dem Zweckverband freiwillig Darlehen, tun sie dies einzeln und unabhängig voneinander; es besteht keine Verpflichtung, dass alle Verbandsgemeinden dem Zweckverband gemeinsam Darlehen gewähren. In der Gemeinde ist das Darlehen, das für sie eine neue Ausgabe darstellt, über das Finanzreferendum zu bewilligen.

- Art. 49 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse
In der RZO wurden wie in anderen Planungszweckverbänden effektiv keine Investitionen getätigt. Es sind deshalb bei den Verbandsgemeinden keine Investitionsbeiträge aktiviert, die bei der Einführung des eigenen Haushaltes als Beteiligungen eingebracht werden könnten. Es muss dennoch ein Beteiligungsverhältnis festgelegt werden; dieses soll dem Verhältnis des Betriebskostenteilers entsprechen.
- Art. 50 Haftung
Es wird eine subsidiäre Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden vorgesehen. Damit kann der Zweckverband unter erleichterten Bedingungen Fremdkapital aufnehmen. Die solidarische Haftung der Gemeinden bietet dem Fremdkapitalgeber zusätzliche Sicherheit, weil er von jeder Gemeinde die Begleichung der gesamten fälligen Fremdkapitalschuld und nicht nur des Gemeindeanteils verlangen könnte.

4. Aufsicht und Rechtsschutz

- Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten
Neu wird in Abs. 2 die Möglichkeit der Neubeurteilung erwähnt. Diese kommt nur zum Zug, wenn der Vorstand tatsächlich Aufgaben zur selbständigen Erledigung delegiert hat (vgl. Art. 35). Entsprechende Entscheide und Beschlüsse können dem Gesamtvorstand zur Neubeurteilung vorgelegt werden.

5. Austritt, Lösung und Liquidation

- Art. 53 Austritt
Die Verbandsgemeinden haben eine 12-monatige Kündigungsfrist einzuhalten und können – wie bis anhin – jeweils nur auf Jahresende kündigen.
- Art. 54 Auflösung
Neu ist die Auflösung der RZO mit der Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich (bisher musste Einstimmigkeit vorliegen). Bei einer Auflösung werden die Liquidationsanteile nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten aufgeteilt.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 56 ff. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung
Die Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft, auf diesen Zeitpunkt wird auch der eigene Haushalt eingeführt. Die Statuten müssen neu an der Urne beschlossen werden. Dafür ist in allen Verbandsgemeinden derselbe Urnentermin vorzusehen.
Weil die Amtsdauer der bisherigen Behörden nur noch bis 30. Juni 2022 dauert, werden für das erste Halbjahr des neuen Zweckverbandes keine Erneuerungswahlen durchgeführt.

Schlusswort

Voraussetzung für die Annahme der Vorlage und Inkrafttreten

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit). Die Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft.

Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden; stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie den dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln. Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Ausserdem wäre die Einführung des eigenen Haushalts, welche nach dem Gemeindegesetz zwingend spätestens auf den 1. Januar 2022 zu erfolgen hat, weiterhin ausstehend. Die dazu notwendige Statutenrevision müsste den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erneut vorgelegt werden.

Nicht zuletzt wäre die gesamte Neuorganisation des Zweckverbandes vorläufig nicht umsetzbar und die bisherigen freiwilligen Geschäftsfelder könnten aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel zumindest vorübergehend, bis entsprechende Finanzierungskredite durch die Gemeinden beschlossen wären, nicht bewirtschaftet werden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands der Region Zürcher Oberland RZO hat die Vorlage hinsichtlich finanzrechtlicher Zulässigkeit und finanzieller Angemessenheit geprüft und empfiehlt, die revidierten Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden zu genehmigen.

Wetzikon, 17. Oktober 2020

Christoph Pohl, Präsident
Walter Meier, Aktuar

Abstimmungsempfehlung der Gemeinden

Die Abstimmungsempfehlungen der verantwortlichen Gemeindebehörden aller Verbandsgemeinden, namentlich Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Rüti, Seegräben, Uster, Wald, Wetzikon, Wila und Wildberg, sind in einem separaten Beiblatt zu finden.

Anhang

Nachfolgend sind die neuen Statuten abgebildet. Eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Statuten mit den neuen Statuten kann unter www.zuerioberland-region.ch heruntergeladen werden.

Zweckverband Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO)

Statuten
vom 26. September 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	3
Art. 1 Bestand.....	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Pflichten der Verbandsgemeinden	3
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2. Organisation	4
2.1 Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 5 Organe.....	4
Art. 6 Amtsdauer	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung.....	4
Art. 8 Publikation und Information	4
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1 Allgemeines	5
Art. 9 Stimmrecht.....	5
Art. 10 Verfahren.....	5
Art. 11 Zuständigkeit.....	5
2.2.2 Volksinitiative	5
Art. 12 Volksinitiative	5
2.2.3 Fakultatives Referendum	5
Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung.....	5
Art. 14 Ausschluss des Referendums	6
2.3 Die Verbandsgemeinden.....	6
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 16 Beschlussfassung	6
2.4 Die Delegiertenversammlung.....	6
Art. 17 Zusammensetzung.....	6
Art. 18 Konstituierung	7
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen.....	7
Art. 20 Planungsbefugnisse	7
Art. 21 Wahl- und Ernennungsbefugnisse.....	7
Art. 22 Weitere Kompetenzen.....	7
Art. 23 Vorsitz und Sekretariat.....	8
Art. 24 Einberufung	8
Art. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme	8
Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe.....	8
Art. 27 Wahlen und Abstimmungen	9
Art. 28 Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
Art. 29 Anfragerecht der Delegierten.....	9
Art. 30 Thematische Workshops	9
2.5 Der Vorstand	9
Art. 31 Zusammensetzung.....	9
Art. 32 Offenlegung der Interessenbindungen.....	9

Art. 33	Allgemeine Befugnisse.....	10
Art. 34	Finanzbefugnisse	10
Art. 35	Aufgabendelegation	11
Art. 36	Einberufung und Teilnahme.....	11
Art. 37	Beschlussfassung.....	11
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	11
Art. 38	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	11
Art. 39	Aufgaben	11
Art. 40	Beschlussfassung.....	12
Art. 41	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	12
Art. 42	Prüfungsfristen.....	12
2.7	Prüfstelle.....	12
Art. 43	Aufgaben der Prüfstelle	12
Art. 44	Einsetzung der Prüfstelle.....	12
3.	Arbeitsvergaben.....	12
Art. 45	Öffentliches Beschaffungswesen.....	12
4.	Verbandshaushalt.....	12
Art. 46	Finanzhaushalt.....	12
Art. 47	Finanzierung der Betriebskosten.....	13
Art. 48	Finanzierung der Investitionen.....	13
Art. 49	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	13
Art. 50	Haftung.....	13
5.	Aufsicht und Rechtsschutz.....	13
Art. 51	Aufsicht.....	13
Art. 52	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation.....	14
Art. 53	Austritt.....	14
Art. 54	Auflösung	14
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	14
Art. 55	Einführung eigener Haushalt	14
Art. 56	Inkrafttreten.....	14
Art. 57	Übergangsbestimmung.....	14

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Grünigen, Hinwil, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Rüti, Seegräben, Uster, Wald, Wetzikon, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen «Regionalplanung Zürcher Oberland (in Folge RZO genannt) auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband gemäss Planungs- und Baugesetzes (PBG).

² Die RZO ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Die RZO hat ihren Sitz in Hinwil.

Art. 2 Zweck

¹ Die RZO fördert die nachhaltige, gemeinsame und geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Verbandsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Sie befasst sich dabei speziell mit den Themen Siedlung und Verkehr, Landschaft und Natur, Naherholung sowie Ver- und Entsorgung.

² Es obliegt der RZO im Besonderen:

1. die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
2. die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
3. zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
4. an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
5. ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten;
6. den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Standortförderungsorganisationen im Verbandsgebiet zu pflegen.

³ Die RZO kann ferner:

1. auf Begehren ihrer Mitglieder für diese Planungsfragen bearbeiten und diese in Planungsfragen gegenüber Dritten vertreten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;
2. weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen;
3. zur Erfüllung des Verbandszwecks mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 3 Pflichten der Verbandsgemeinden

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder:

1. die RZO rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen;
2. Planungsfragen von regionaler Tragweite der RZO gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;
3. zu Planungsfragen, die ihnen von der RZO unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Weitere, an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates und der Mehrheit der bisherigen Verbandsgemeinden, in die RZO aufgenommen werden. In Fällen von § 77 Abs. 2 lit. d GG ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden zur RZO erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe der RZO sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die RZO führen der Präsident oder die Präsidentin der RZO und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Die RZO nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln im kantonalen Amtsblatt vor.

² Die RZO sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der RZO;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der RZO verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;
8. die Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des RZO.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der RZO sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben der RZO;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 20 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine/n Delegierte/n entsendet.

² Die Delegierten müssen dem Gemeindevorstand angehören.

³ Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten;
2. ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten;
3. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Planungsbefugnisse

Die Delegiertenversammlung verabschiedet:

1. den regionalen Richtplan oder Teile davon;
2. die regionalen Nutzungspläne;
3. die Stellungnahmen zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon.

Art. 21 Wahl- und Ernennungsbefugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung wählt:

1. den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstands, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Vorstands und die übrigen Mitglieder des Vorstands, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
2. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der RPK.

² Sie bestimmt oder ernennt:

1. das Verbandssekretariat;
2. die Rechnungsführung.

Art. 22 Weitere Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die RZO;

2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;
7. die Festsetzung des Budgets;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
10. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
11. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
12. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
13. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 23 Vorsitz und Sekretariat

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Delegiertenversammlung leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat der RZO.

Art. 24 Einberufung

¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

² 7 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme

¹ Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin sowie die Mitglieder des Vorstands nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

² Der Sekretär oder die Sekretärin und die ständigen Fachplaner haben an der Sitzung der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.

Art. 27 Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 28 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 29 Anfragerecht der Delegierten

¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der RZO einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Art. 30 Thematische Workshops

Bei Bedarf können thematische Workshops mit den Delegierten und weiteren Teilnehmern durchgeführt werden.

2.5 Der Vorstand

Art. 31 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wovon mindestens 4 Mitglieder dem Gemeindevorstand verschiedener Gemeinden anzugehören haben. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind nach Möglichkeit Planungsfachleute oder haben eine leitende Funktion in Standortförderungsorganisationen im Verbandsgebiet. Die Gemeinden Uster, Wetzikon und Pfäffikon haben Anspruch darauf, je ein Mitglied des Vorstands vorzuschlagen.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 32 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 33 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Bestimmung der ständigen Fachplaner oder Fachplanerinnen sowie die Festlegung deren Aufgaben und Befugnisse in einem Erlass;
6. die Vertretung der RZO nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der RZO;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 80'000 und bis insgesamt Fr. 240'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 120'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000.

Art. 35 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder und an seine Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse delegiert, in einem Erlass.

Art. 36 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin

oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

Art. 37 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Für Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 38 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die RPK der RZO besteht einschliesslich des Präsidiums aus 3 Mitgliedern, die je einer Rechnungsprüfungskommission verschiedener Verbandsgemeinden angehören müssen. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium selbst.

² Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

Art. 39 Aufgaben

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 40 Beschlussfassung

¹ Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 41 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 42 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 43 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 44 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Arbeitsvergaben

Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 46 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der RZO sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der RZO werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen. Dabei gilt die vom Statistischen Amt publizierte Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres.

² Davon ausgenommen sind die Kosten, die durch Arbeiten nach Art. 2 Abs. 3 Ziff. 1 für einzelne oder mehrere Gemeinden verursacht werden. Diese Kosten tragen die auftraggebenden Gemeinden.

Art. 48 Finanzierung der Investitionen

¹ Die RZO kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 49 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der RZO in dem Verhältnis beteiligt, in welchem sie die Betriebskosten tragen. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Die RZO ist Eigentümerin von Anlagen, die sie erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 50 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach der RZO für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 51 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 53 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrats unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Jahresende aus der RZO austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 54 Auflösung

¹ Die Auflösung der RZO ist vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrats mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung der RZO bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Einführung eigener Haushalt

¹ Die RZO führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Die RZO erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 56 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten von Juli 2009 aufgehoben.

Art. 57 Übergangsbestimmung

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht der Vorstand einschliesslich seines Präsidiums und Vizepräsidiums aus 5 Mitgliedern.

² Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die Planungskommission mit 7 Mitgliedern und berät den Vorstand in Planungsfragen.

³ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die RPK einschliesslich ihres Präsidiums und Vizepräsidiums aus 5 Mitgliedern.

⁴ Bei Austritten finden keine Ersatzwahlen statt.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 26. September 2021.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Luginbühl

David Ammann

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...